



## Zentrale Beratungsstelle „Arbeit- und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF IV)

ARBEITSHILFE - NR. 3B

SACHSTAND 01.08.2026

### Wer erhält eine Ausbildungsduldung?

#### Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

#### Projekt ZBS AuF IV

Knappsbrink 58

D - 49080 Osnabrück

E-Mail: [zbs-auf@caritas-os.de](mailto:zbs-auf@caritas-os.de)

Internet: <http://www.zbs-auf.info>

#### Impressum:

<https://www.caritas-os.de/impressum/start>

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert. Bitte nutzen Sie daher stets die neueste Version des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung





## Vorbemerkung

Seit August 2016 können Geflüchtete eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens beenden und anschließend in Deutschland als Fachkraft arbeiten. Sie können für die Dauer der Ausbildung eine sog. Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erhalten, die ihren Aufenthalt in Deutschland zunächst für die Dauer der Ausbildung sichert. Wenn sie außerdem ihren Lebensunterhalt selbst sichern können und die Passpflicht erfüllen, können sie anstelle der Ausbildungsduldung seit 01.03.2024 eine **Ausbildungsaufenthaltserlaubnis** erhalten (**zu den Einzelheiten vgl. Arbeitshilfe 3a**).

**Zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG** hat die **Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung (ZBS AuF III)** im Nachfolgenden die wesentlichen Informationen zusammengestellt:

### 1. Wann brauchen Geflüchtete eine Ausbildungsduldung?

Hierfür ist entscheidend, welches Aufenthaltspapier vorliegt. Mit einer Aufenthaltsgestattung haben Geflüchtete ein Aufenthaltsrecht, weil sie sich im laufenden Asylverfahren befinden, das unabhängig von der Ausbildung ist. Mit einer Aufenthaltserlaubnis, erteilt u. a. nach einem erfolgreichen Asylverfahren, besteht ebenfalls ein ausbildungsunabhängiges Aufenthaltsrecht.

Nur wenn der Asylantrag endgültig abgelehnt wird und auch aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht gegeben ist, können Geflüchtete ihren Aufenthalt in Deutschland durch eine Ausbildungsduldung sichern.

### 2. Für welche Ausbildungen wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

Eine Ausbildungsduldung wird erteilt bei Aufnahme oder Fortsetzung

- einer mindestens **zweijährigen betrieblichen oder schulischen** Berufsausbildung oder

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung**





- einer Assistenz- oder Helferausbildung, wenn
  - an sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen (vgl. [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit) anschlussfähig ist und
  - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

### 3. Wann wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

- a. Kein Bestehen eines Arbeitsverbotes nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Ein **Arbeitsverbot** liegt vor, wenn Personen

- (1) aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, insbesondere wegen falscher Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung

- Dies muss der **alleinige** Grund für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein.
- Die zuständige Behörde hat im Kontext der Mitwirkungspflichten eine Anstoß- und Hinweispflicht.

- (2) wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG eingereist sind

- (3) aus **sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG oder nach der EU-weiten Liste** nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II) kommen

Sog. sichere Herkunftsstaaten nach **§§ 29a; 29b AsylG** sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Senegal und Serbien.

Sog. sicheren Herkunftsstaaten nach der **EU-weiten Liste** nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II) sind: Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko, Tunesien, und EU-Beitrittskandidaten wie die Türkei (Ausnahme z.B. bei bewaffnetem Konflikt).

### **Ausnahmen vom Arbeitsverbot** für Personen aus den sog. **sicheren Herkunftsstaaten**:

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





- Asylantrag bis 31.08.2015 oder kein Asylantrag und Aufenthalt am 31.08.2015
- bei Rücknahme des Asylantrags nach unentgeltlicher Rechtsauskunft nach § 12b AsylG
- bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen im Kindeswohlinteresse

### Übergangsregelungen: Kein Arbeitsverbot

- (a) Für Staatsangehörige der **Republik Moldau und Georgiens**, die
- bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt **oder**
  - sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben (§ 104 Abs. 18 Nr. 1 AufenthG)
- (b) Für Personen, die
- bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des **Herkunftsstaates in die Rechtsverordnung (§ 29b AsylG)** einen Asylantrag gestellt haben (Ausnahme: wenn die Begründetheit im beschleunigten Verfahren geprüft wird, besteht trotzdem ein Arbeitsverbot) oder
  - sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben
- (c) für Staatsangehörige **Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei**, die sich
- am 6.05.2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder
  - am 11.06.2026 im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit waren (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG).

### b. Klärung der Identität

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist die Klärung der Identität. Der relevante Zeitraum hierfür ist bei:

- Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
- Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
- Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise.

Die Frist gilt als gewahrt,

- wenn alle erforderlichen und **zumutbaren Maßnahmen** ergriffen wurden und
- die Identität unverschuldet erst nach dieser Frist geklärt werden kann.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Wenn die erforderlichen und zumutbaren **Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen** wurden, **kann** eine Ausbildungsduldung auch **ohne sie erteilt** werden.

Nach den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums muss hierbei vor allem berücksichtigt werden, dass es Asylsuchenden **während des gesamten Asylverfahrens** bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss **unzumutbar** ist, sich einen **Pass zu beschaffen** oder in sonstiger Weise mit der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten.

c. **Kein Vorliegen sonstiger Versagungsgründe**

Die Ausbildungsduldung wird **nicht erteilt**

- bei strafrechtlicher Verurteilung in einem bestimmten Umfang
- bei Terrorismusbezug oder –unterstützung
- wenn eine Ausweisungsverfügung oder
- eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht.

**4. Gibt es weitere Voraussetzungen für Personen, die bereits bei Ausbildungsbeginn eine Duldung besitzen?**

Ja, sie müssen zusätzlich 2 weitere Voraussetzungen erfüllen.

a. **Vorduldungszeiten**

Die Ausbildungsduldung wird nur erteilt, wenn sie seit mindestens **3 Monaten eine Duldung nach § 60a AufenthG** haben; Zeiten mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG zählen nicht mit.

b. **Kein Bestehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**

Bei der Antragstellung dürfen keine **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen**, die in einem hinreichenden **sachlichen und zeitlichen Zusammenhang** zur Aufenthaltsbeendigung stehen.

**Konkrete Maßnahmen stehen bevor bei**

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung **vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen** zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen; nach der Gesetzesbegründung ist die Aufforderung zu Passersatzbeschaffung noch keine vergleichbare Vorbereitungsmaßnahme
- Einleitung eines Dublin III – Verfahrens.

#### 5. Besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung?

Wenn alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung der Ausbildungsduldung, d.h. die Ausländerbehörde hat keinen Ermessensspielraum. Nur in **Fällen offensichtlichen Missbrauchs** ist eine **Versagung** möglich.

#### 6. Ist auch noch eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

Der Auszubildende muss vor der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beantragen. Aber wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung vorliegen, liegen auch die Erteilungsvoraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis vor und es besteht ein **Anspruch** hierauf.

#### 7. Kann eine Ausbildungsduldung schon vor dem Ausbildungsbeginn erteilt werden?

Eine Ausbildungsduldung kann **frühestens 7 Monate** vor Ausbildungsbeginn **beantragt** werden.

Die **Erteilung** ist **frühestens 6 Monate** vor Ausbildungsbeginn möglich, wenn die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erfolgt ist oder beantragt wurde bzw. bei einer schulischen Berufsausbildung ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

#### 8. Für welchen Zeitraum wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung







Sie wird für die Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Wenn die **Abschlussprüfung nicht bestanden** wird, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis automatisch um **maximal ein Jahr** (§ 21 Abs. 3 BBiG). Deshalb muss die Ausbildungsduldung entsprechend verlängert werden.

### 9. Wann wird Asylsuchenden eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildungsstelle erteilt?

Wie einleitend beschrieben benötigen Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung keine Ausbildungsduldung. Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist aber die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass **kein Arbeitsverbot** besteht. Dies besteht

- in Aufnahmeeinrichtungen in den ersten **drei Monate** nach der Registrierung des Asylantrags; die Wartezeit beträgt sechs Monate
  - bei Stellung eines Aufnahmegesuchs oder Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung oder bei Gewährung von internationalem Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat
- außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen in den ersten drei Monate des gestatteten, erlaubten oder geduldeten Aufenthalts.
- in der Regel bei der wiederholten oder erheblichen und unentschuldigten **Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten** im Asylverfahren
- während des **beschleunigten Verfahrens**, das innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Asylantrags abgeschlossen sein muss
- wenn sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen und aus **sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG** kommen und den Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt haben.

Die Ausländerbehörde erteilt eine Beschäftigungserlaubnis damit auch Asylsuchenden, deren „Identität ungeklärt“ ist, weil sie beispielsweise verfolgungs- oder fluchtbedingt keinen Pass vorlegen können.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung





**10. Unter welchen Voraussetzungen wird eine Ausbildungsduldung erteilt, wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens begonnen wurde?**

Haben Geflüchtete eine entsprechende Ausbildung begonnen und wird der Asylantrag endgültig abgelehnt, haben sie einen **Anspruch** auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung, wenn kein Arbeitsverbot besteht, die Identität fristgerecht geklärt ist und keine sonstigen Versagungsgründe vorliegen (vgl. Nr. 3 und 4).

Für die Ausbildungsbetriebe soll damit ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylsuchende auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird.

**11. Welche staatliche Förderung erhalten Personen mit einer Ausbildungsduldung oder Aufenthaltsgestattung bei einer betrieblichen Ausbildung?**

Einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** haben Personen mit einer Ausbildungsduldung, wenn sie seit 15 Monaten mit einem Aufenthaltspapier in Deutschland leben. Vorher erhalten sie ergänzend zur Ausbildungsvergütung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Asylsuchende haben **keinen Anspruch** auf Berufsausbildungsbeihilfe. Sie erhalten zur vollständigen Sicherung ihres Lebensunterhalts ergänzend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Beide Gruppen können uneingeschränkt durch eine **Assistierte Ausbildung** (in der sog. **begleitenden Phase**) gefördert werden.

**12. Welche staatliche Förderung erhalten Personen mit einer Ausbildungsduldung oder Aufenthaltsgestattung während einer schulischen Ausbildung?**

Personen mit einer **Ausbildungsduldung** haben einen Anspruch auf „Schüler\*innen-BAföG“, wenn sie seit **15 Monaten** mit einem Aufenthaltspapier **in Deutschland leben**. Vorher erhalten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung haben Anspruch auf „Schüler\*innen-BAföG“ nur dann, wenn sie selbst oder ihre Eltern in Deutschland eine bestimmte Zeit

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung







erwerbstätig waren. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz.

### **13. Haben Ausbildungsbetriebe oder Bildungseinrichtungen bei Personen mit einer Ausbildungsaufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung besondere Verpflichtungen?**

Wie bei jeder Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen sind Unternehmen verpflichtet, das Vorhandensein einer Beschäftigungserlaubnis zu überprüfen und für die Dauer der Ausbildung eine Kopie des Aufenthaltspapiers aufzubewahren.

Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, muss der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung bei einer schulischen Ausbildung dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitteilen. Dabei sind auch der Name, der Vorname und die Staatsangehörigkeit der Auszubildenden anzugeben.

### **14. Was geschieht, wenn die Ausbildung abgebrochen wird?**

In diesen Fällen wird einmalig eine Duldung für **6 Monate** für die **Suche** nach einer **weiteren Ausbildungsstelle** erteilt.

### **15. Können Ausbildungsbetriebe Personen mit einer Ausbildungsduldung nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Arbeitnehmer\*innen beschäftigen?**

Wird die **Ausbildung erfolgreich beendet** und die\*der Auszubildende in den Betrieb übernommen, hat sie\*er unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 19d Abs. 1a AufenthG. Sie müssen eine ihrer erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausüben und die Arbeitsbedingungen müssen den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Außerdem benötigen sie u.a. Deutschkenntnisse von B1 GER und sie müssen die Passpflicht erfüllen und ihren Lebensunterhalt selbst sichern können. Gleiches gilt, wenn sie\*er nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss ein anderes Arbeitsangebot erhält, das der beruflichen Qualifikation entspricht, wobei Leiharbeit nicht möglich ist.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung**





Die **Aufenthaltserlaubnis** wird zunächst für **zwei Jahre** erteilt und verlängert, wenn ein Arbeitsverhältnis und die anderen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, wobei die Aufenthaltserlaubnis dann zu jeder Beschäftigung berechtigt.

**16. Was passiert, wenn Personen mit einer Ausbildungsduldung nicht unmittelbar eine Beschäftigung aufnehmen können?**

Wenn sie nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss nicht nahtlos eine Beschäftigung finden, die ihrer erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht, erhalten sie für **6 Monate** eine Duldung zur **Suche** nach einem entsprechenden **Arbeitsplatz**.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung

